

**Verbandssatzung**  
**des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal**  
**vom 8.12.1997 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 03.06.2003, 09.03.2009**  
**04.11.2009 und 09.06.2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff) sowie der §§ 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 362), hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal am 25.11.1997 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Stadt Euskirchen und die Gemeinde Swisttal.

**§ 2**  
**Pflichten der Verbandsmitglieder**

Die Mitglieder haben den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, sie haben insbesondere ihre Grundstücke zum Ausbau und zur Benutzung von Wasserversorgungsanlagen zur Verfügung zu stellen, sofern die Zweckbestimmung der Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Nutzung wird in einem besonderen Konzessionsvertrag geregelt.

**§ 3**  
**Name und Sitz**

1. Der Zweckverband führt den Namen „Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal“.
2. Er hat seinen Sitz in Euskirchen.
3. „Der Zweckverband“ führt ein Dienstsiegel gemäß Muster 8 der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1956 in der Fassung vom 09.12.1969 (GV NW S. 937). Dieses enthält die Inschrift Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis)“.

**§ 4**  
**Aufgaben**

1. Der Zweckverband hat die Aufgaben,
  - a) die Einwohner der Mitgliedsgemeinden mit dem notwendigen Trink- und Brauchwasser zu versorgen,
  - b) Wasser für öffentliche und soweit die verfügbaren Wasservorräte ausreichen, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben,
  - c) Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten und zu betreiben.
2. Der Verband ist zur Versorgung aller Grundstücke verpflichtet, die innerhalb zusammenhängend bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie innerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen liegen.
3. Der Zweckverband betreibt einen Eigenbetrieb, der nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Betriebssatzung geführt wird.
4. Der Verband kann andere Versorgungsunternehmen mit Trink- und Brauchwasser beliefern, sich an Versorgungsunternehmen beteiligen, die Betriebsführung von Versorgungsunternehmen und Versorgungseinrichtungen Dritter übernehmen.

**§ 5**  
**Verbandsorgane**

Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Versammlung,
2. der Vorstand.

**§ 6**  
**Versammlung**

1. Die Versammlung besteht aus Vertretern der in § 1 aufgeführten Mitglieder, jedes Mitglied bestellt und entsendet soviel Vertreter, wie es nach § 8 dieser Satzung Stimmen hat.

Für jeden Vertreter ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen.

2. Die Amtszeit der Vertreter und Stellvertreter deckt sich mit der Amtszeit der Vertretungskörperschaft der Mitglieder. Vertreter und Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit für die sie bestellt sind, bis zum Zusammentritt der neu bestellten Vertreter aus.

**§ 7**  
**Aufgaben der Versammlung**

Der Versammlung obliegt es, über die Grundsätze und Richtlinien zur Verwaltung des Wasserversorgungsverbandes zu beschließen, soweit in Gesetzen und in dieser Satzung keine anderweitige Zuständigkeit begründet ist. Sie erfüllt die Aufgaben des Rates nach § 4 Eigenbetriebsverordnung.

Hiernach hat die Versammlung insbesondere zu beschließen über:

1. Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
2. Deckung des Finanzbedarfs,
3. Erlass von Betriebs-, Benutzungs-, Beitrags- und Gebührensatzungen,
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschl. Finanz- und Stellenplan,
5. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes und Entlastung des Vorstandes,
6. Übernahme, Erhöhung und Veräußerung von Beteiligungen,
7. Übernahme von Wasserversorgungsanlagen Dritter,
8. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
9. Kauf, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Vornahme von Schenkungen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
10. den Abschluß von Verträgen mit dem Vorstand, seinem Stellvertreter und dem Betriebsleiter sowie den Mitgliedern der Versammlung und den Angehörigen des vorgenannten Personenkreises, sofern Verträge nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
11. Einstellung und Entlassung des Werkleiters,
12. Wahl des Vorsitzenden der Versammlung und seiner Stellvertreter,
13. Wahl des Vorstandes.

**§ 8**

### **Stimmenverhältnisse**

Auf jede angefangene 300.000 m<sup>3</sup> verkaufte Gesamtwassermenge entfällt eine Stimme. Maßgebend ist die verkaufte Gesamtwassermenge in dem abgeschlossenen Jahr vor der Wahl zur Vertretungskörperschaft.

Die Aufteilung der Stimmen auf die Verbandsmitglieder erfolgt im Verhältnis der in den Mitgliedsgemeinden verkauften Wassermenge.

Die Gemeinde Swisttal erhält mindestens 26% der Stimmen.

Erreicht die Gemeinde Swisttal diese Anzahl nicht aufgrund der verkauften Wassermenge, so wird die Anzahl der ihr zustehenden Stimmen aufgestockt bis mindestens 26% aller Stimmen erreicht sind.

Das Stimmenverhältnis bleibt bis zur nächsten Wahl der Vertretungskörperschaft unverändert.

### **§ 9**

#### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

1. Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher in schriftlicher Form.
2. Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Wirtschaftsjahr zusammen, und zwar für die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes für die Feststellung des Jahresabschlusses sowie für die Entlastung des Verbandsvorstehers. Sie ist auf Antrag der Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde unverzüglich einzuberufen.
3. Die Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu laden. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
4. Die Sitzung leitet der Vorsitzende. Sind er und seine Stellvertreter verhindert, führt das anwesende lebensälteste Mitglied der Verbandsversammlung den Vorsitz.
5. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Mitglieder mehr als die Hälfte der Stimmenzahl vertreten. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Bei der zweiten Ladung muß hierauf hingewiesen werden.

6. Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
7. Beschlüsse gemäß § 7, Ziff. 1, 3 und 12 bedürfen einer Mehrheit von 75% der satzungsmäßigen Stimmen.
8. Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, vom Verbandsvorsteher und einem Mitglied zu unterzeichnen.
9. An der Sitzung der Verbandsversammlung nehmen der Verbandsvorsteher und die Werkleitung beratend teil.

## **§ 10**

### **Vorsitzender der Versammlung**

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Dieser führt den Vorsitz in den Sitzungen der Versammlung. In gleicher Weise wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Auf die Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter finden die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Wahl des Bürgermeisters sinngemäß Anwendung. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter endet mit der Amtszeit der Versammlung.

## **§ 11**

### **Vorstandsvorsteher, Aufgaben und Befugnisse**

1. Die Versammlung wählt aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedsgemeinden den Vorstandsvorsteher für die Dauer der Wahlzeit der Räte der Mitgliedsgemeinden.
2. Der Vorstandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, dieser Verbandsatzung und der Beschlüsse der Versammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Dienstvorgesetzter des Vorstandsvorstehers ist die Versammlung.
3. Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
4. Der Vorstandsvorsteher kann durch Dienstanweisung Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich der Werkleitung zur ständigen Erledigung übertragen.

## **§ 12**

### **Dienstkräfte des Verbandes**

Der Zweckverband kann Stellen der Werkleitung und Verwaltung mit hauptamtlichen Beamten und Angestellten besetzen und nach Bedarf Angestellte und Arbeiter einstellen.

## **§ 13**

### **Satzungsrecht**

Die Versammlung erläßt über den Betrieb und die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen des Zweckverbandes eine Satzung.

## **§ 14**

### **Erhebung von Gebühren und Beiträgen**

Zur Deckung der Kosten erhebt der Zweckverband für den Anschluß und die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

Er erläßt zu diesem Zwecke eine Satzung.

## **§ 15**

### **Finanzielle Garantie der Verbandsmitglieder**

Ergibt der Jahresabschluss einen Verlust, so ist dieser aus dem Gewinn der nächsten 5 Jahre abzudecken. Wird in dieser Zeit kein Gewinn erwirtschaftet, kann der Verlust aus dem Rücklagekapital abgedeckt werden. Kann der Verlust nicht aus dem Rücklagekapital abgedeckt werden, so haben ihn die Verbandsmitglieder zu tragen. Der Anteil der einzelnen Verbandsmitglieder richtet sich nach deren Anteil am Gesamtwasserverbrauch im vorangegangenen Rechnungsjahr.

**§ 16**  
**Kapital**

Das Stammkapital des Verbandes beträgt 3.221.138,85 €. Es verteilt sich wie folgt auf die Verbandsmitglieder:

Stadt Euskirchen 2.393.776,55 €  
Gemeinde Swisttal 827.362,30 €

**§ 17**  
**Wirtschaftsführung**

Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen für Eigenbetriebe sind anzuwenden.

**§ 18**  
**Buchführung**

Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

**§ 19**  
**Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 20**  
**Auflösung des Zweckverbandes**

1. Der Verband kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 90% der satzungsmäßigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Wird der Verband aufgelöst, haben die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die Dienstkräfte und die zur Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse notwendigen Aufwendungen von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen, und zwar nach dem Maßstabe des § 16. Hinsichtlich der Verbandsbeamten ist nach den Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes und hinsichtlich der Kündigung der Angestellten und Arbeiter nach tarifrechtlichen Bestimmungen zu verfahren.
3. Eine Auflösung des Zweckverbandes kann nur erfolgen, wenn Einigkeit über die Verteilung der Anlagen besteht, die mehreren Versorgungsgebieten dienen, wie z.B. Brunnen, Behälter, Transportrohrleitungen, Verwaltungsgebäude, Geräte etc. Die Aufteilung der Sachanlagen wie die Ortsnetze, die Hausanschlüsse, die Wassermesser und die sonstigen Sachanlagegegenstände, die ausschließlich der Versorgung in den betreffenden Gebieten dienen, erfolgt zu Buchwert

Nach Auflösung muß eine Abwicklung stattfinden, Aktiva und Passiva, die nicht durch Realteilung einem Beteiligten zufallen, müssen verwertet werden. Die Forderungen sind einzuziehen und die Schulden zu begleichen. Ein danach verbleibender Überschuß wird nach dem Maßstab des § 16 verteilt. Ein Fehlbetrag ist analog § 16 aufzubringen.

**§ 21**  
**Bekanntmachungen**

1. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen jeweils für die Gebiete der Verbandsmitglieder entsprechend den Bekanntmachungsvorschriften ihrer Hauptsatzungen. Erfolgt eine Bekanntmachung in den Veröffentlichungsorganen nicht am selben Tag, so ist die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das letzte Veröffentlichungsorgan mit der Bekanntmachung erscheint.
2. Soweit Gesetze, Verordnungen oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigung erlassene Anordnungen eine andere Art der Veröffentlichung zwingend vorschreiben, verbleibt es dabei.

**§ 22**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

	Inkrafttreten	Veröffentlichung
Satzung vom 08.12.1997	01.01.1998	Kölnische Rundschau 23.12.1997 Kölner Stadt-Anzeiger 23.12.1997 Swisttaler Gemeindeblatt 19.12.1997
1. Änderungssatzung vom 03.06.2003	11.06.2003	Kölnische Rundschau 10.06.2003 Kölner Stadt-Anzeiger 10.06.2003 Swisttaler Gemeindeblatt 01.08.2003
2. Änderungssatzung vom 09.03.2009	15.03.2009	Kölnische Rundschau 14.03.2009 Kölner Stadt-Anzeiger 14.03.2009 Kölnische Rundschau 25.03.2009 Kölner Stadt-Anzeiger 25.03.2009 Swisttaler Gemeindeblatt 27.03.2009
3. Änderungssatzung vom 04.11.2009	14.11.2009	Kölnische Rundschau 13.11.2009 Kölner Stadt-Anzeiger 13.11.2009 Kölnische Rundschau 28.11.2009 Kölner Stadt-Anzeiger 28.11.2009 Swisttaler Gemeindeblatt 21.11.2009
4. Änderungssatzung vom 09.06.2010	18.06.2010	Kölnische Rundschau 17.06.2010 Kölner Stadt-Anzeiger 17.06.2010 Kölnische Rundschau 26.06.2010 Kölner Stadt-Anzeiger 26.06.2010 Swisttaler Gemeindeblatt 10.07.2010

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i.d.F. der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 621 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NW S. 298,326), öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zum Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 09.06.2010

Der Landrat  
des Kreises Euskirchen  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
gez. Rosenke  
Landrat